

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Diasorin Austria GmbH (nachfolgend „Diasorin“ genannt)

1. Vorschriften bezüglich der Umgangsbewilligung nach Strahlenschutzgesetz sowie besondere Regelungen für Produkte für Leistungsbewertungszwecke

- (1) Wir weisen auf die Bestimmungen des Strahlenschutzgesetzes hin. Bei Erstaufträgen müssen wir die Auslieferung von radioaktiven in-vitro-Diagnostika von dem Nachweis des Vorliegens einer gültigen Umgangsbewilligung gemäß §10 des Strahlenschutzgesetzes abhängig machen.
- (2) Unsere Kunden sind verpflichtet, uns über jede Änderung ihrer Umgangsgenehmigung umgehend zu informieren.
- (3) Wir behalten uns das Recht vor, auch bei laufender Geschäftsbeziehung den Nachweis der Umgangsgenehmigung anzufordern und die Ausführung der Kundenaufträge von der Vorlage des Nachweises abhängig zu machen.
- (4) Nach Medizinproduktgesetzes ist die Abgabe von neu in den Markt gebrachten in-vitro-Diagnostika vor Erklärung der CE-Konformität nur für Leistungsbewertungszwecke gestattet und an besondere Voraussetzungen geknüpft. Die Anwendung der Produkte darf nur ohne zusätzliche invasive Probenahme oder zusätzliche belastende Untersuchungen erfolgen, und die Ergebnisse dürfen nicht zu diagnostischen Zwecken verwendet werden. Die Lieferung kann daher erst nach einer entsprechenden schriftlichen Erklärung des Anwenders erfolgen.

2. Auftragserteilung

- (1) Alle Angebote sind freibleibend.
- (2) Bestellungen werden erst verbindlich, wenn und soweit wir sie schriftlich bestätigen oder ihnen durch Übersendung der Ware und der Rechnung entsprechen.
- (3) Der Außendienstmitarbeiter ist nicht berechtigt, dem Käufer mündliche oder schriftliche Zusagen gleich welcher Art zu machen.
- (4) Dem Angebot, der Bestellung und dem Vertragsverhältnis liegen ausdrücklich unsere AGB zugrunde. Den entgegenstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers wird ausdrücklich widersprochen. Sie werden nur im Falle unserer ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung Vertragsbestandteil und binden uns auch dann nicht, wenn wir ihnen nach Eingang nicht nochmals schriftlich widersprochen haben.

3. Lieferung

- (1) Sämtliche Sendungen werden Frei Haus Abnahmestelle versendet. Für etwaige Transportschäden wird eine entsprechende Versicherung durch den Verkäufer abgeschlossen.
- (2) Teillieferungen sind nach Ermessen der Verkäufers statthaft, außer der Käufer besteht bereits bei Bestellung der Ware auf Gesamtlieferung.
- (3) Bei jeder Lieferung – mit Ausnahme von

Mustersendungen - berechnen wir eine Pauschale für Verpackung und Versand.

- (1) Von der Verpflichtung zur Lieferung sind wir befreit, wenn uns durch Umstände, die zu beseitigen nicht in unserer Macht liegt, die Lieferung unmöglich gemacht oder in nicht tragbarer Weise erschwert wird.

4. Zahlung

- (1) Unsere Rechnungen für Diagnostika (Reagenzien), Geräte und technische Serviceleistungen sind zahlbar innerhalb von 30 Tagen netto.
- (2) Zahlungen werden zunächst auf die angefallenen Kosten, dann auf die Zinsen und mit dem Überschuss auf die jeweils ältesten Rechnungen verrechnet.
- (3) Eine Zahlung gilt erst dann als geleistet, wenn wir über den Betrag verfügen können.
- (4) Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen berechtigt uns zur Einstellung der Lieferung.

5. Eigentumsvorbehalt

Bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent, die uns aus jedem Rechtsgrund gegen den Käufer jetzt oder künftig zustehen, werden uns die folgenden Sicherheiten gewährt:

- (1) Die Ware bleibt unser Eigentum.
- (2) Der Käufer ist berechtigt, die Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist.
- (3) Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig.
- (4) Die aus dem Weiterkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund bezüglich der Ware entstehenden Forderungen tritt der Käufer bereits jetzt in vollem Umfang mit allen Nebenrechten sicherungshalber an uns ab. Wir ermächtigen den Käufer widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen für unsere Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einzugsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt. Bei Zugriffen Dritter auf die Ware wird der Käufer auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen.
- (5) Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Ware zurückzunehmen oder gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeansprüche gegen Dritte zu verlangen. Eine Gegenrechnung der Forderung mit der Rücknahme behalten wir uns für ordnungsgemäß gelagerte und original verpackte Ware vor.
- (6) Werden dem Kunden Geräte leihweise überlassen, bleiben diese auf jeden Fall in unserem Eigentum. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die überlassenen Geräte sorgfältig und unter Einhaltung der Benutzerbedingungen

gehandhabt werden. Weiterhin hat er dafür Sorge zu tragen, dass unser Eigentum am Gerät gesichert bleibt.

6. Abtretung

Die Abtretung der Rechte und/oder die Übertragung der Verpflichtungen des Käufers aus dem Kaufvertrag sind ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht zulässig.

7. Gewährleistung

- (1) Offensichtliche und bei ordnungsgemäßer Untersuchung – soweit eine solche im ordnungsgemäßen Geschäftsgang tunlich ist – erkennbare Mängel hat der Käufer innerhalb von 7 Tagen nach Lieferung schriftlich zu rügen. Nicht offensichtliche und bei ordnungsgemäßer Untersuchung nicht erkennbare Mängel hat der Käufer innerhalb von 7 Tagen nach Entdeckung, schriftlich zu rügen. Bei Versäumung der Rügefrist kommt eine Gewährleistung für davon betroffene Mängel nicht in Betracht.
- (2) Hat der Kunde nachgewiesen, daß die Ware mangelhaft ist oder ihr schriftlich zugesicherte Eigenschaften fehlen, so sind wir zunächst nach unserer Wahl zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet. Bei Fehlschlagen von Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann der Käufer nach seiner Wahl Minderung oder Wandlungen verlangen.
- (3) Die zwecks Nachbesserung erforderlichen Anwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, und Materialkosten, tragen wir. Dies gilt nicht für erhöhte Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die gekaufte Sache nach Lieferung an einen anderen Ort als den Wohnsitz oder die gewerbliche Niederlassung des Empfängers verbracht worden ist, es sei denn, dass Verbringen entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der Sache.
- (4) Bei Neu-Geräten gewähren wir eine Garantie von 1 Jahr.

8. Verzug

- (1) Nimmt der Käufer die Ware nicht termingemäß ab, sind wir berechtigt, ihm eine angemessene Nachfrist zu setzen und nach deren Ablauf anderweitig darüber zu verfügen oder den Käufer mit angemessener verlängerter Frist zu beliefern.
- (2) Wir sind berechtigt, Schadenersatz wegen Nichterfüllung mit 20% des vereinbarten Preises zuzüglich des Entgelts für bereits angefallene Frachtkosten und dergleichen als Entschädigung ohne Nachweis zu fordern. Die Schadenersatzzahlung ist entsprechend höher oder niedriger, wenn wir einen höheren oder der Käufer einen niedrigeren Schaden nachweist.

- (3) Kommt der Käufer mit der Zahlung der Rechnung in Verzug, werden Verzugszinsen in Höhe von 4% über dem EURIBOR (europäischer Interbanken Zinssatz) berechnet.

9. Haftung

- (1) Wir haften nicht für leicht fahrlässige Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten. Die Haftung ist in dem Fall der vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragspflichtverletzung durch einfache Erfüllungsgehilfen (nicht gesetzlicher Vertreter oder leitende Angestellte) auf € 500,00 begrenzt.
- (2) Das Recht des Käufers, im Falle des Leistungsverzuges von uns zu vertretender Unmöglichkeit der Leistung oder von uns zu vertretender positiver Vertragsverletzung Schadenersatz zu verlangen, wird auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Vertragspflichtverletzung durch einfache Erfüllungsgehilfen (nicht gesetzliche Vertreter oder leitende Angestellte) auf € 500,00 begrenzt.

10. Aufrechnung

Die Aufrechnung mit Gegenforderungen und Gegenansprüchen durch den Käufer ist ausgeschlossen, soweit diese von uns bestritten oder nicht rechtskräftig festgestellt sind.

11. Anwendbares Recht

Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien gilt das Recht der Republik Österreich.

12. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Wien, sofern der Vertragspartner Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

13. Sonstige Bestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag wurden nicht getroffen.
- (2) Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.